

Datum	... Februar 2020
Zahl	01-VD-BG-10730/3-2020

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Betreff:
 Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Gewerbeordnung 1994 geändert wird; Begutachtung; **Stellungnahme**

Auskünfte	Mag. Katrin Russek-Tusch
Telefon	050 536 10815
Fax	050 536 10800
E-Mail	Abt1.Verfassung@ktn.gv.at

Seite 1 von 2

An das
Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort

Per E-Mail: post.IV1_19@bmdw.gv.at

Zu dem mit do. Note vom 23. Jänner 2019, Zl. 2020-0.044.200, übermittelten Gesetzesentwurf wird wie folgt Stellung genommen:

Zu Z 1:

Ha. wird davon ausgegangen, dass das Recht iSd § 21 Abs. 5 auch allen Personen zukommen soll, die bis zum Inkrafttreten der gegenständlichen Novelle die Meisterprüfung abgelegt haben. Angeregt wird, dies allenfalls in einer Übergangsregelung, zumindest aber in den Erläuterungen entsprechend klarzustellen.

Fraglich erscheint in diesem Zusammenhang ferner, ob auch die als gleichwertig anerkannten Prüfungszeugnisse gemäß dem Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Zusammenarbeit in der beruflichen Bildung und über die gegenseitige Anerkennung der Gleichwertigkeit von beruflichen Prüfungszeugnissen, BGBl. Nr. 308/1990, zuletzt geändert durch BGBl. III Nr. 2/2008, erfasst werden. Angeregt wird, dies zumindest in den Erläuterungen entsprechend klarzustellen.

Zu den finanziellen Auswirkungen:

In der vereinfachten wirkungsorientierten Folgenabschätzung wird unter anderem ausgeführt, dass sich aus der gegenständlichen Maßnahme keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger ergeben.

Unter dem Punkt Datenschutz-Folgenabschätzung gem. Art 35 EU-Datenschutz-Grundverordnung wird unter anderem ausgeführt, dass Namenszusätze – wie die nun auch zu schaffenden Meistertitel – gemäß § 365a Abs. 1 Z 3 GewO 1994 in das Gewerbeinformationssystem Austria einzutragen sind.

Bei einer Neueintragung einer Gewerbeberechtigung ist die zusätzliche Eintragung eines Titels ein verschwindend geringer Mehraufwand. Sollte diese Berechtigung aber auch allen Personen offenstehen, die

bisher die Meisterprüfung absolviert haben, wäre dies sehr wohl mit einem entsprechenden Mehraufwand verbunden.

Im Bundesland Kärnten bestehen laut GISA-Auswertung über 6.000 Handwerksberechtigungen, wobei auf Grund anderer Berufszugangsmöglichkeiten nur bei einer geringen Anzahl davon eine Meisterprüfung absolviert worden sein wird. Sollte dieser Personenkreis jedoch eine Eintragung begehrten, ist jedenfalls mit einem Zusatzaufwand für die Gewerbebehörden zu rechnen.

Um diesen Aufwand zu vermeiden, wird angeregt, dass Eintragungen des Titels im Zentralen Melderegister erfolgen sollten, da die Daten des ZMR in das GISA übergeführt werden.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Für die Kärntner Landesregierung:
Dr. Primosch

Nachrichtlich an:

1. das Bundeskanzleramt, Sektion V, Verfassungsdienst
2. das Präsidium des Nationalrates
3. alle Ämter der Landesregierungen
4. die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung
5. den Parlamentsklub der Österreichischen Volkspartei
6. die Sozialdemokratische Parlamentsfraktion - Klub der sozialdemokratischen Abgeordneten zum Nationalrat, Bundesrat und Europäischen Parlament
7. den Freiheitlicher Parlamentsklub
8. Grüner Klub im Parlament
9. den NEOS Parlamentsklub
10. alle Mitglieder der Kärntner Landesregierung
11. die Abteilungen 2 und 7



Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.